

Gemeinde Pahlen

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20

für das Gebiet „zwischen den Grundstücken Hauptstraße 33 und 39“

Bearbeitungsstand: 25.11.2022

Projekt-Nr.: 22028

Auftraggeber

Gemeinde Pahlen
über das Amt KLG Eider
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1,
25779 Hennstedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	Methodik	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	8
5.	Relevanzprüfung	9
5.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.1	Wirbellose	9
5.1.2	Amphibien	10
5.1.3	Reptilien	12
5.1.4	Säugetiere	12
5.1.5	Pflanzen	13
5.2	Europäische Vogelarten	13
5.2.1	Bodenbrüter	14
5.2.2	Gehölzfreibrüter	14
5.2.3	Gehölzhöhlenbrüter und Gebäudebrüter	14
6.	Konfliktbewertung	14
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
6.1.1	Wirbellose	15
6.1.2	Amphibien	15
6.1.3	Säugetiere	15
6.2	Europäische Vogelarten	16
6.2.1	Gehölzbrüter	16
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	16
7.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	17
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
7.1.1	Gehölzbrüter	17
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	17
8.	Zusammenfassung und Fazit	18
9.	Literatur und Quellen	19
10.	Anhang	21
10.1	Fotodokumentation	

Gemeinde Pahlen

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20

für das Gebiet „zwischen den Grundstücken Hauptstraße 33 und 39“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 liegt im Norden der Ortslage Pahlen.

Die Gemeinde Pahlen verfolgt das Ziel, im oben genannten Umgebungsbereich Gewerbebauten zu entwickeln. Im Betrachtungsraum, der südlich der Hauptstraße liegt, ist die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes vorgesehen. Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 aufgestellt.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 ist insgesamt rund 0,5 ha groß und liegt südlich der Hauptstraße Pahlens, westlich des Grundstücks Hauptstraße Nr. 33 bzw. östlich des Grundstücks Hauptstraße Nr. 39 sowie nördlich des Grundstücks Schulstraße 6. Das Plangebiet umfasst den westlichen Teil von Flurstück 83 der Flur 3 in der Gemeinde und Gemarkung Pahlen.

Zurzeit wird der überwiegende Teil des Plangebiets als Grünland für Pferde genutzt. Im südlichen Abschnitt befinden sich einige Gehölze und ein Knick angrenzend an das südlich außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Grundstück Schulstraße 6.

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich eine Feuchtwiese. Der Betrachtungsraum grenzt im Norden an die Hauptstraße und die gegenüberliegende Bebauung an. Im Osten des Geltungsbereichs von Bebauungsplan Nr. 20 befinden sich Wohnbebauung sowie Gewerbebetriebe. Im Westen des Geltungsbereichs liegt der Parkplatz eines weiteren Gewerbebetriebes.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Eremit, medizinischer Bluteigel, Seepferdchen, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Eremit, Laubfrosch, Zauneidechse, Fischotter und Wildkatze.

Das bedeutet, dass in Planungs- und Zulassungsverfahren die oben erwähnten Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG bei den europäisch geschützten Arten sowie den in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten Beachtung finden.

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Gemäß Landschaftsrahmenplan (Hauptkarte 1) für den Planungsraum III (2020), liegt das Plangebiet ca. 600 Meter südwestlich eines Gebietes mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems. Pahlen ist weiträumig umgeben von Verbundachsen und Schwerpunktbereichen.

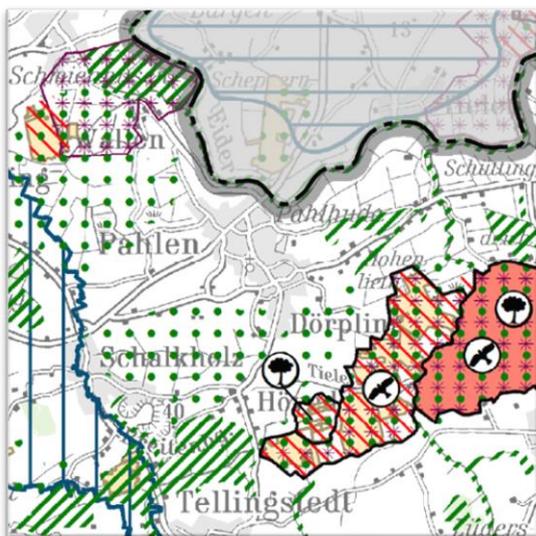


Abbildung 1: Hauptkarte 1 (LRP 2020)

In dem nördlich liegenden Schwerpunktbereich befindet sich außerdem ein Wiesenvogelbrutgebiet in etwa 1,6 km zum Plangebiet. Östlich daran angrenzend liegt ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG welches außerdem die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 23 (1) BNatSchG erfüllt. Im Süden des Plangebietes beginnt in etwa 1,4 km Entfernung ein weiterer Schwerpunktbereich zum Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Des Weiteren liegt im Südosten des Planungsgebietes in ca. 3 km Entfernung das EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (1622-493). Teile des Gebietes sind auch als FFH-Gebiet (1622-391) ausgewiesen.

Die Eider-Treene-Sorge-Niederung ist das größte zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Angrenzend daran befindet sich außerdem das FFH-Gebiet „Kleiner Geestrücken“ (1721-309) in etwa 3 km Entfernung südlich des Plangebietes.

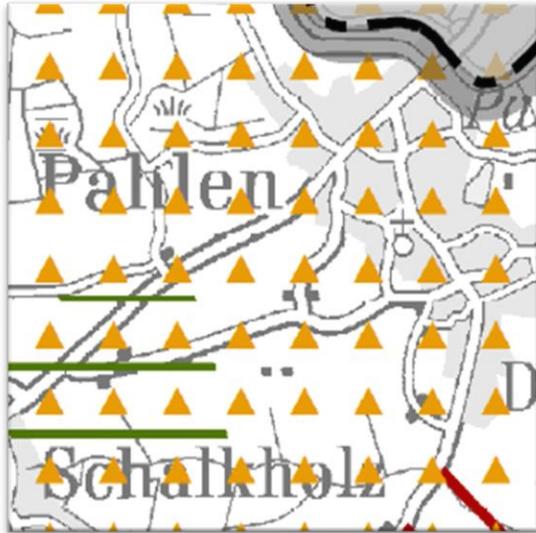


Abbildung 2: Hauptkarte 2 (LRP 2020)

Laut Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das Planungsgebiet in einem Bereich mit besonderer Eignung als Erholungsgebiet. Etwa 3 km südwestlich befindet sich historische Knicklandschaft.

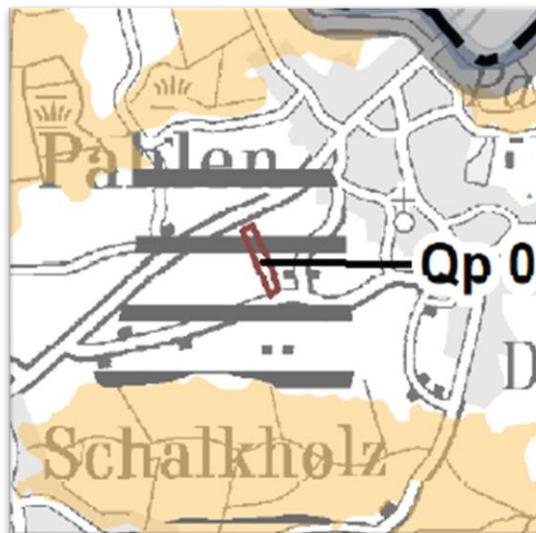


Abbildung 3: Hauptkarte 3 (LRP 2020)

Gemäß Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) befindet sich nördlich des Plangebiets ein Bereich mit klimasensitiven Böden, welcher nach Nordwesten hin fortläuft. Etwa 2,5 km südwestlich des Plangebietes befindet sich oberflächennaher Rohstoff und ein Geotop, welches erdgeschichtlich der Weichsel-Kaltzeit zuzuordnen ist.

Östlich der Gemeinde befinden sich in rund 1,3 km Entfernung zum Plangebiet einige gesetzlich geschützte Biotop, beispielsweise in Form von Stillgewässern. Entlang der Gemeinde fließt der Fluss Eider, welcher zur naturräumlichen Haupteinheit Eider-Treene-Niederung gehört. Die Eider stellt einen FFH-Lebensraumtyp (LRT 3260, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) sowie ein gesetzlich geschütztes Biotop (FFH – Fluss, naturnah mit flutender Vegetation) dar.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes

Im Bestandsplan des Landschaftsplans der Gemeinde Pahlen (1997) ist das Plangebiet als mesophiles Grünland beschrieben. Im Entwicklungsplan des Landschaftsplans (2000) ist im Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (Abb. 4).

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt und nach ihrer Position im Plangebiet beschrieben.

GYy Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland

Der überwiegende Teil des Betrachtungsraumes wird aktuell (Ortsbegehung am 03.09.2021) als Pferdeweide genutzt, welche im Süden durch einen Knick begrenzt ist. Die Weide ist als mäßig artenreich einzuordnen (GYy). Im Süden und Westen der Fläche überwiegen Brennnesseln, krauser Ampfer, Hahnenfuß sowie Seggen. Entlang der westlichen Grenze am Parkplatz wurde vereinzelt Jakobs-Kreuzkraut vorgefunden (vergl. Abb. 7 und 8 im Anhang).

Am Ostrand der Fläche weist die Artenzusammensetzung des Grünlandes einen größeren Reichtum der Vegetation auf, der auf trockeneren und nährstoffärmeren Boden zurückzuführen ist. In diesem Bereich herrscht auf einer Breite von rund 8 - 16 m und einer Tiefe rund von 8 - 12 m ausgehagertes Grünland mit Ferkelkraut, Rotschwingel, Schafgarbe sowie Spitzwegerich vor (vergl. Abb. 6 im Anhang).

Die Gesamtfläche dieses Teilbereiches unterschreitet mit rund 150 - 200 m² die erforderliche Mindestgröße von 1.000 m² für ein gesetzlich geschütztes Biotop nach FFH-LRT 6510 deutlich (siehe Kartieranleitung für die Biotopkartierung SH in der 5. Fassung, S. IV-261 f.).

HGy Feldgehölz

Im Südwesten ist das Plangebiet durch ein Gebüsch mit Gehölzbeständen (überwiegend Eschen) begrenzt.

HWb Durchgewachsener Knick

Die südliche Plangebietsgrenze wird von einem Knick gebildet. Dieser grenzt das im Plangebiet liegende Grünland vom südlich davon gelegenen Garten sowie der Wohnbebauung des Grundstücks Schulstraße 6 ab. In dem durchgewachsenen Knick stehen einige ältere Bäume (vergl. Abb. 9 im Anhang). Dies sind überwiegend Erlen, Weiden und Eschen. Diese Überhälter weisen nur einen geringen Totholzanteil auf.

Knicks gelten als nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützte Biotope. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen verboten, „die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung“ solcher Lebensräume führen.

FGt Graben ohne regelmäßige Wasserführung

Vegetation und Beschaffenheit des Bodens im Südwesten des Betrachtungsraums weisen auf eine größere Feuchtigkeit hin. Nördlich vom Knick an der Plangebietsgrenze verläuft ein Graben ohne regelmäßige Wasserführung. Hier ist die Beschattung durch die Knickgehölze stark. Pioniergehölze (junge Erlen) begrenzen diesen Bereich und der Boden ist morastig. In der Vegetation überwiegen Nitrophyten wie Brennnesseln, krauser Ampfer sowie Binsen und Seggen (*Carex hirta*) kommen hier vor (vergl. Abb. 9 im Anhang).

Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Hauptstraße und die gegenüberliegende Bebauung an. Nordwestlich des Geltungsbereiches liegt auf der anderen Seite der Hauptstraße ehemaliges Feuchtgrünland, das überwiegend von Flatterbinsen bewachsen und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.

Im Osten des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 20 befinden sich Wohnbebauung sowie Gewerbebetriebe.

Die südliche Plangebietsgrenze wird von einem Knick gebildet. Dieser grenzt das im Betrachtungsraum liegende Grünland vom südlich davon gelegenen Garten sowie der Wohnbebauung des Grundstücks Schulstraße 6 ab.

Im Westen des Geltungsbereiches befindet sich der Parkplatz eines weiteren Gewerbebetriebes. Südlich an diesen Parkplatz grenzt ein kleines Feldgehölz, das von Eschen gebildet wird mit einem kleinen Teich.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, Neufassung 2016, LBV-SH und „Fledermäuse und Straßenbau“, LBV-SH 2020). Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen, zuletzt am 03.09.2021, eine LLUR-Datenabfrage (vom 08.02.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in die folgende Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben werden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatalogs des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 08.02.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 wird die Ausweisung eines Gewerbegebietes für einen Lebensmittelmarkt (Netto) ermöglicht. Zudem soll nördlich des Gebäudes eine Parkplatzfläche entstehen. Im Westen des Geltungsbereichs ist eine Zufahrt mit Rampe geplant.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf geschützte Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren europarechtlich geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren europarechtlich geschützter Arten durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den verstärkten Aufenthalt von Menschen und PKWs sowie durch die Nutzung des Lebensmittel-discounters,
- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch den Betrieb von Supermarkt und Parkplatz (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer).

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ gehören zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer. Ein geeignetes Habitat befindet sich nicht im Geltungsbereich. Der vorgefundene temporäre Graben kann nicht als nährstoffarm angesprochen werden, sondern ist von nährstoffreichem Gewässercharakter.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann. Im südlich gelegenen durchgewachsenen Knick stehen einige ältere Bäume. Dies sind überwiegend Eschen.

Der Anteil an Totholz wird bei diesen Bäumen, auch aufgrund ihres Alters, als gering eingeschätzt. Hinweise einer Besiedelung an der Rinde oder geeigneter mulmreicher Aushöhlungen durch diese beiden Käferarten konnten an den Bäumen im Plangebiet nicht erfasst werden.

Libellen

Die potenziell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „*Aeshna viridis*“, ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebschere (*Stratiotes aloides*), in ihren Laichgewässern gebunden. Diese Pflanzen konnten im Plangebiet nicht vorgefunden werden.

Die Große Moosjungfer (*Leucorhinia pectoralis*), ebenfalls eine Libellenart, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt wird, ist laut AK Libellen 2015 im atlantisch geprägten Westen Schleswig-Holsteins als Vermehrungsgast („Dispersionsverhalten, Wanderung und Ausschwärmen bei großer Populationsgröße, die Bestände unterliegen großen Schwankungen“, siehe BFN - (16.07.2019)) einzustufen. Hinweise auf längerfristige bodenständige Vorkommen liegen in erster Linie aus den östlichen und südlichen Landesteilen vor.

In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten auf. Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Schmetterlinge

Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein. Vom Eschen-Scheckenfalter (*Euphydryas maturna*) erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarz-fleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) beschränken sich in Schleswig-Holstein laut Angaben der Entomologie Hamburg (vergl. Tolasch & Gürlich, 2022) auf Gebiete östlich der Linie Kiel - Bad Segeberg – westliches Hamburg. Sie leben unter anderem an Weidenröschen (insbesondere am Zottigen Weidenröschen *Epilobium hirsutum*) oder Nachtkerzen als Raupenfutterpflanzen, die im Plangebiet nicht vorgefunden wurden.

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen. In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster keine der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten auf.

5.1.2 Amphibien

Ein dauerhaftes Vorkommen europarechtlich geschützter Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Dauergrünland ist das Plangebiet für Amphibien unattraktiv. Laut Artkataster liegen keine Daten zu aktuellen Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in einer Entfernung von 2 km zum Plangebiet vor.

Auch der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (LANU 2005) führt keine Vorkommen von Kammmolchen, Rotbauchunken, Knoblauch- oder Kreuzkröten sowie Laub- oder Moorfröschen in der nahen Umgebung des Plangebiets auf. Diese Tierarten stellen spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Nördlich der A 23 gibt es bei Nordhastedt in Westerwohld einen Nachweis von Rotbauchunken aus dem Jahr 2000. Dieses Vorkommen befindet sich in rund 15 km Entfernung südwestlich vom Plangebiet. Ein Vorkommen dieser europarechtlich geschützten Amphibienart im Plangebiet ist äußerst unwahrscheinlich.

Vorkommen von Wechselkröten werden laut Amphibienatlas SH aktuell nur für die östlichen Landesteile Schleswig-Holsteins südlich des Nord-Ostsee-Kanals aufgeführt.

Laut Artkataster vom 08.02.2022 befinden sich keine weiteren Vorkommen von Kammolchen in der näheren Umgebung (2 km) des Plangebietes. Die im Geltungsbereich vorgefundenen Habitate entsprechen nicht den Ansprüchen von Kammolchen an ihren Lebensraum.

Sowohl Knoblauchkröten als auch Kreuzkröten bevorzugen sandig-lockere, leicht erwärmbare Böden. Ein Vorkommen dieser beiden Krötenarten im Vorhabengebiet ist aufgrund der dort vorgefundenen Lebensräume unwahrscheinlich.

Das nächste Vorkommen von Moorfröschen wurde im Jahr 2011 in Dörpling, südöstlich von Pahlen, in einer Entfernung von mehr als 2 km dokumentiert.

Laubfrösche sind laut Amphibienatlas SH vorzugsweise in den Alt- und Jungmoränenlandschaften zu finden, da sie dort aufgrund des ausgeprägteren Bodenreliefs windgeschützte, wärmere Bereiche vorfinden können.

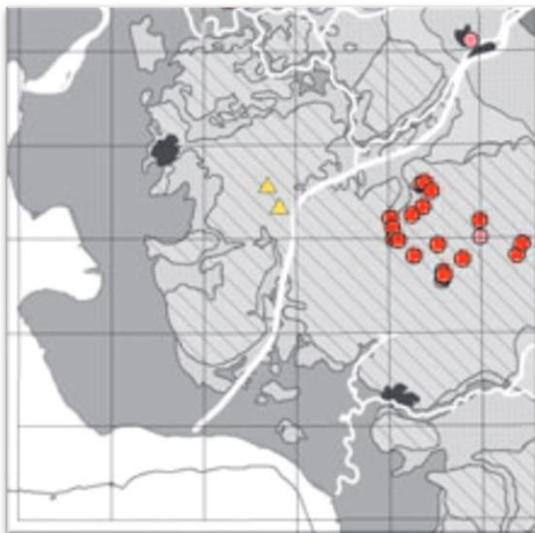


Abbildung 5: Vorkommen von Laubfröschen (rote Punkte) südlich des Nord-Ostsee-Kanals (Amphibienatlas SH 2005, Seite 91)

Die nächsten Vorkommen von Laubfröschen befinden sich außerhalb der näheren Umgebung des Plangebiets jenseits des Kanals in rund 20 km Entfernung westlich der Todenbütteler Au.

Allerdings fungiert der Kanal als Ausbreitungsbarriere: alle näheren Vorkommen von Laubfröschen befinden sich südöstlich von Pahlen (Abb. 5).

Im Umfeld des Plangebiets befindet sich im Südwesten ein kleiner Teich sowie nördlich der Hauptstraße ein Feuchtwiesengebiet mit Dominanzbeständen von Flatterbinsen. Ein Vorkommen von sonstigen, nicht europarechtlich geschützten Amphibien (wie z.B. Erdkröten) im Rahmen von Wanderbewegungen kann demnach nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren befinden sich im Plangebiet im Knick Habitate, die potentiell als Landlebensraum für Amphibien wie zum Beispiel Erdkröten geeignet sein könnten. Bei der Ortsbegehung wurden keine Amphibien oder ihre Lebensstadien vorgefunden. Auch auf dem südwestlich gelegenen feuchten und morastigen Bereich der Fläche konnten Amphibien weder akustisch noch tatsächlich nachgewiesen werden.

Der Auszug aus dem LLUR-Artkataster lässt darauf schließen, dass ein Vorkommen von Amphibien innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes unwahrscheinlich ist. Wanderungsbewegungen von den 3 km entfernten FFH-Gebieten sind nicht zu

erwarten, da sich im Plangebiet keine attraktiven Landlebensräume befinden, die Strecke durch Straßen fragmentiert ist und sich in näherer Umgebung des FFH-Gebietes weitaus geeignetere Habitate befinden.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Das gesamte Plangebiet sowie die umliegenden Flächen weisen keine geeigneten Habitate auf, die den Lebensraumsprüchen der in Anhang IV der FFH-Richtlinien gelisteten Reptilien entsprechen.

Des Weiteren ist ein Vorkommen der angesprochenen Arten aufgrund mangelnder Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Pahlen unwahrscheinlich. Bei den Ortsbegehungen wurden zudem keine geschützten Reptilien vorgefunden. Das nächste Vorkommen von Zauneidechsen befindet sich südlich von Pahlen in Dörpling an einem Magerrasenhang in rund 1,5 km Entfernung.

5.1.4 Säugetiere

Fledermäuse

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 befinden sich keine Sommer- oder Winterhabitate, die für Fledermäuse dauerhaft nutzbar wären. Die beschriebenen Gehölze wiesen bei den Ortsbegehungen keine Höhlen auf.

Laut Besitzer wird die große Halle nördlich der Hauptstraße im Sommer von Fledermäusen besiedelt. Dieses Gebäude wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Der Ort Pahlen weist nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten zahlreiche Vorkommen von Fledermäusen mit einer auffällig hohen Erfassungsdichte auf. Es liegen jedoch keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. In dem Bereich des Vorhabens kann jedoch das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg, Tagesverstecke in den älteren Bäumen am Knick) nicht ausgeschlossen werden.

Haselmäuse

Bei der Ortsbegehung am 03.09.2021 wurden keine Strukturen erfasst, die als Habitat für Haselmäuse potentiell geeignet wären. Nach eingehender Betrachtung wurden im gesamten Geltungsbereich keine Spuren von Haselmäusen gefunden. Darüber hinaus liegen nach Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor.

Der Verbreitungsschwerpunkt von Haselmäusen liegt in Schleswig-Holstein östlich der Linie Plön - Bad Segeberg – Hamburg. Nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gibt es derzeit drei aktuelle Nachweise von Haselmäusen: diese liegen in der Nähe von Eckernförde und Kiel (vergl. Borkenhagen, P., 2011, S. 107 f.). Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen ist daher im Allgemeinen als sehr gering einzustufen.

Fischotter

Vorkommen von Fischottern wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR 08.02.2022) nördlich der Eider verortet.

Im gesamten Plangebiet wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Das Vorkommen von Fischottern im Plangebiet kann daher aufgrund mangelnder Habitats ausgeschlossen werden. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die an der Eider lebenden Fischotter durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Weitere, nach dieser Richtlinie geschützte Pflanzenarten hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Der Schierlings-Wasserfenchel ist eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützte Gefäßpflanze, die durchaus in Schleswig-Holstein an der Elbe und ihren tidebeeinflussten Nebenflüssen vorkommt. Des Weiteren bedarf es Gewässer, die einen zumindest brackwasserartigen Salzgehalt aufweisen. Diese Voraussetzung sowie Tidenhub sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht gegeben.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Pahlen kann das Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ausgeschlossen werden (siehe auch Artkataster vom 08.02.2022).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der gegenwärtige Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Das vorzufindende Landschaftsbild stellt im Allgemeinen Habitatsstrukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Das Grünland im Geltungsbereich ist für bodenbrütende Vogelarten kaum bis nicht attraktiv. Die angrenzenden Nutzungen, der Baumbestand im Süden und die relativ kleine Freifläche bedingen, dass von einem Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten höchstwahrscheinlich nicht auszugehen ist. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Bodenbrüter im Plangebiet nachgewiesen.

5.2.2 Gehölzfreibrüter

Gehölzfreibrüter sind wahrscheinlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 vorhanden. Die Gehölzstrukturen im Süden und Südwesten des Plangebiets sind als Nisthabitat für Gehölzfreibrüter geeignet.

Aufgrund der angrenzenden Nutzungen ist mit einem Vorkommen von allgemein verbreiteten Arten zu rechnen, wohingegen das Vorkommen von bedrohten und empfindlichen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Bei den Ortsbegehungen wurden keine seltenen oder bedrohten Gehölzfreibrüter im Plangebiet nachgewiesen.

5.2.3 Gehölzhöhlenbrüter und Gebäudebrüter

In dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 konnten keine Gehölze ausfindig gemacht werden, die geeignete Nisthöhlen für höhlenbrütende Arten aufweisen. Ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG kann demnach für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet gibt es keine Gebäude. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorkommen von Gebäudebrütern im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 unwahrscheinlich ist.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten europäisch geschützten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Ein Vorkommen von Wirbellosen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, ist im Geltungsbereich unwahrscheinlich.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von europarechtlich geschützten Amphibien in diesem Bereich jedoch unwahrscheinlich.

Das Vorkommen von sonstigen Amphibien im Plangebiet wie z.B. Erdkröten, die nicht zu den europarechtlich geschützten FFH-Arten gehören, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, allerdings ist es als unwahrscheinlich einzuschätzen.

6.1.3 Säugetiere

Fledermäuse

Die Habitatstrukturen des Geltungsbereiches weisen nicht auf ein Vorkommen von Fledermäusen hin. Dennoch könnte der Betrachtungsraum potentiell als Jagdgebiet oder die Gehölze für Tagesverstecke genutzt werden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben ist das allgemeine Tötungsrisiko der Individuen von den in Pahlen in der nahen Umgebung vorkommenden Fledermauspopulationen voraussichtlich nicht signifikant erhöht.

Fischotter

Die laut Artkataster in der Umgebung des Planungsgebietes vorkommenden Fischotter halten sich nicht dauerhaft im Vorhabengebiet auf. Es wurde im Plangebiet kein Fischotterbau erfasst.

Es ist durch das Vorhaben nicht von einer Beeinträchtigung der an der Eider vorkommenden Fischotterpopulation auszugehen. Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Gehölzbrüter

Vorkommen von Gehölzbrütern sind potenziell im Plangebiet möglich. Die in Kapitel 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) sind zu beachten, um einen Verstoß gegen Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Darüber hinaus ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, wie in Kapitel 6.3 ausgeführt wird. Im Übrigen sind mögliche Vorkommen von Gehölzbrütern im Plangebiet von geringem Umfang, so dass vorhandene Individuen ohne Beeinträchtigung in umliegende Habitate umsiedeln können.

Um Verstöße gegen die Verbote Nr. 1 und Nr. 2 des § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, wird auf die in Kapitel 7 beschriebene Bauzeitenregelung als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme hingewiesen.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist für die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten durch das geplante Vorhaben nicht zu rechnen. Wie bereits im Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebiets mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen.

Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich ehemaliges Feuchtgrünland, auf dem sich Erlen im Rahmen der natürlichen Sukzession auf Dominanzbeständen von Flatterbinsen ausbreiten, und nördlich grenzt die Eider-Treene-Sorge-Niederung mit dem Fluß Eider an das Ortsgebiet von Pahlen.

Des Weiteren befinden sich nach Karte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III mehrere Gebiete mit besonderer Eignung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems und Schwerpunktbereiche für den Aufbau eines Biotopverbundsystems in der direkten Umgebung des Plangebiets.

Das Plangebiet ist Dauergrünland und von geringer Größe. Es befindet sich zwischen Wohnbebauung und Gewerbebetrieben inmitten der Ortschaft Pahlen. Europarechtlich geschützte Vogelarten, die in einem solchen Lebensraum zu erwarten sind, haben nicht besonders hohe Standortansprüche und finden in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes ähnliche Lebensräume.

Die umliegenden Gärten der Wohnbebauung, die Gehölze auf der benachbarten, landwirtschaftlich ungenutzten Feuchtwiese und die ausgedehnten Parkplatzflächen in der nahen Umgebung sind ein Beispiel für solche Ausweichhabitate. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können.

Eine potenzielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes wird für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der oben genannten Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist für diese nicht auszugehen.

Die vorhandenen Habitate können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nach § 44 (1) BNatSchG liegt für die europäisch geschützten Arten nicht vor. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen im Rahmen der Erschließung, wird auf die in Kapitel 7 erläuterten Bauzeitenregelungen hingewiesen.

7. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Gehölzbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen und eine baubedingte Störung zu minimieren, wird bei notwendigen Beseitigungen von Gehölzen zum Schutz von Gehölzbrütern auf die Schutzfristen gemäß Bundesnaturschutzgesetz hingewiesen. Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Bäumen noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 BNatSchG (1) auszuschließen ist.

Sollte die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG (01. März bis 30. September eines Jahres) notwendig sein, so ist das Benehmen mit der UNB herzustellen und ggf. gutachterlich durch eine fachkundige Person der Nachweis zu erbringen, dass die Belange von Gehölzbrütern nicht betroffen werden, um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und Nr. 2 auszuschließen.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet „zwischen den Grundstücken Hauptstraße 33 und 39“ werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Gehölzfreibrüter sind potenziell in den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet vorhanden. Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 (1) BNatSchG auszuschließen, wird zum Schutz von Gehölzbrütern für den Fall, dass Gehölze beseitigt werden sollten, auf die Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG hingewiesen.

Demnach ist es laut § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verboten „Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.“ Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den Gehölzen der Planfläche noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 bis 2 nach § 44 BNatSchG (1) auszuschließen ist.

Es kommt durch das im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion von Habitaten für Gehölz- oder Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Zu den potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten. Während der Standortbegehungen sind keine Winter- sowie Sommerquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 20 gefunden worden. Die Verbotsstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden nicht berührt.

Ein Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien, Säugetierarten und Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund ihrer speziellen Habitatsprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 25.11.2022

Dipl.-Biol. Urte Alamaa

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung am 25.11.2022):

- AK LIBELLEN SH - Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf (2015), S. 375 ff.
- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258, 896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BNATSCHG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)
- LNATSCHG - Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2022
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands; - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins; Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)
- GEMEINDE PAHLEN – Bestandsplan (1997) und Entwicklungsplan (2000) des Landschaftsplans
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der

- artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KifL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: Artkatasterauszug Pahlen (vom 08.02.2022)
- LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Version 2.1, Stand April 2022)
- MELUND - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2022): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (<http://www.entomologie.de/hamburg/karten/>); (http://www.entomologie.de/hamburg/karten/lepidoptera/phaeno_1/Proserpinus_proserpina.htm)
- VSchRL - Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

10. Anhang

10.1 Fotodokumentation



Abbildung 6: Norden des Plangebiets (03.09.2021)



Abbildung 7: Blick über zentralen Bereich des Plangebiets (03.09.2021)



Abbildung 8: Blick auf den Süden des Plangebiets (mit Gebüsch nördlich vom Knick) (03.09.2021)



Abbildung 9: Knickwall mit Graben davor (03.09.2021)